Nummer 13 — Saarbrücken, den 1. April 1922 — 3 Jahrgang

Der Saar-Bergknappe

Organ des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag, für die Mitglieder gratis. — Preis: für Zahlstellenabonnenten 2,00 Mk. monatlich ohne Botenlohn, für Postabonnenten 6,00 Mk. vierteljährlich.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappen", Saarbrücken 2, St Johanneritraße 19.
Fernsprech-Anschluß: Amt Saarbrücken, Nummer 1590.

Bedenkliche Erscheinungen

III.

Wie in der letzten Abhandlung unter vorstehender Ueberschrift schon angedeutet wurde, wollen wir uns heute über Opferscheu und Einheitsorganisationsrummel unterhalten. Damit wäre dann auch die zweite Erscheinung besprochen, die nur bei meiner Orientierung im Saargebiet unangenehm aufgefallen ist und die eine große Gefahr für das gewerkschaftliche Leben als solches und die Bergarbeiterschaft schlechthin bedeutet. —

Wenn in der letzten Nummer die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenhaltens betont wurde, dann ist selbstverständlich, daß solcher nur dann in richtiger Weise gegeben ist, wenn „eine echte Bruderliebe ihre Form und ihre äußerliche Gestalt" darin findet. Echte Bruderliebe ist aber unlösbar mit Opferbringung verbunden. Wer dazu nicht bereit ist, und zwar mit ganzem Herzen, hat das Wesen der Bruderliebe und auch den Sinn der Gewerkschaft, die „Form und äußerliche Gestalt" der Bruderliebe ist, nicht erfaßt. Die Opferpflicht verlangt von dem Gewerkschaftler nicht nur Treue zu seiner Gewerkschaft in guten und schlechten Tagen, nicht nur ununterbrochenes Bemühen durch Zuführen neuer Mitglieder seine Gewerkschaft an Mitgliederzahl zu stärken, sondern vor allem auch praktische Pflege der materiellen Opferleistung, wodurch der Gewerkschaft fruchtbares Leben und Wirken erst möglich gemacht wird. Was nützen alle schönen Reden von Solidarität, wenn es an der notwendigen Einsicht und dem festen Willen fehlt, der Gewerkschaft auch das an finanziellen Opfern zu geben, was zur folgerichtigen Vertretung und Durchführung die Gesamtheit des Standes berührender Fragen unbedingt erforderlich ist! Wenn ein Familienvater draußen schöne Worte findet über Zweckmäßigkeit des Familienlebens, die Tugenden seiner Frau preist, dieser aber nur die Hälfte des Lohnes gibt, sodaß es derselben an den notwendigen Mitteln zur Durchführung ihrer hohen Aufgaben gebricht, dann ist solcher Mann ein Schwätzer und Rabenvater, der nur an sich und immer wieder an sich denkt. Aehnlich ist es mit den Arbeitern, die zwar viel von der Notwendigkeit des Organisiertseins zu reden wissen, aber niemals aus eigener Erkenntnis heraus bereit sind, der Gewerkschaft auch das an finanziellen Opfern zu geben, was dieser zukommt.

Nun habe ich festgestellt, daß, abgesehen von Miesmachern, es manches Mitglied unseres Gewerkvereins gibt, das von „hohen" Beiträgen zu reden weiß, oder aber die Notwendigkeit eines Beitrags-„Abbaues" mit vielem Drum und Dran begründet unter gleichzeitigem Hinweis auf seine hervorragenden sonstigen Gewerkschaftstugenden. Letzterer Hinweis soll nur die mangelnde Opfergesinnung verbergen, was mal unverblümt gesagt werden muß, soll diese mangelnde Opfergesinnung nicht wie ein Krebsleiden weiter um sich greifen. Was der Gewerkverein zur Durchführung seiner Aufgaben in der heutigen Zeit an finanziellen Opfern unbedingt benötigt, das haben die Abgeordneten der Mitglieder auf der Generalversammlung beschlossen und in den Gesetzen des Gewerkvereins, den Satzungen vorgeschrieben. An dieses Gesetz muß sich jeder, der ein Gewerkschaftler sein will, halten.

Aber wie sieht es damit aus? Wir würden uns freuen, wenn schon an einen Abbau der Beiträge bei eintretendem Lohnabbau gedacht werden könnte. Dann wäre nämlich die erfreuliche Tatsache zu verzeichnen, daß schon seit längerem die satzungsmäßigen Beiträge bezahlt würden. Leider sind wir aber davon noch weit entfernt.

Laut Satzungen (§ 12, Abs. 2) ist die Beitragsleistung wie folgt vorgeschrieben:

1.	Bei einem Durchschnittslohn	bis	12 ℳ	1,00 ℳ
2.	„ „ „	über	12—18 „	1,50 „
3.	„ „ „	„	18—24 „	2,00 „
4.	„ „ „	„	24—30 „	2,50 „
5.	„ „ „	„	30—36 „	3,00 „
6.	„ „ „	„	36—42 „	3,50 „
7.	„ „ „	„	42—48 „	4,00 „
8.	„ „ „	„	48—54 „	4,50 „
9.	„ „ „	„	54—60 „	5,00 „

Bei weiterem Steigen der Durchschnittslöhne erhöhen sich die Beiträge für je 6 ℳ Lohn um weitere 50 Pfg.

Hier im Saargebiet werden Franklöhne gezahlt. Rechne nun jeder seinen Lohn zum Durchschnittskurse um, dann findet er unter Benutzung vorstehender Beitragsvorschrift selbst, was er dem Gewerkverein an Markbeiträgen leisten müßte. Falls dieses zuviel Arbeit machen sollte, denke man sich anstelle der Bezeichnung „Mark" einfach „Frank", dann ersieht jeder, was er an Frankbeiträgen zu leisten hätte, und welche Mark-Beiträge bei der Umrechnung zum Monatsdurchschnittskurse sich ergeben. Jeder kann dann auch erkennen, daß gegenwärtig noch nicht die Hälfte des vorgeschriebenen Beitrages geleistet wird und an einen Abbau der Beiträge noch lange nicht gedacht werden darf. Die Parole, die wahrem Opfer- und Gewerkschaftsgeist entspricht, muß lauten: Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge auf der ganzen Linie!

Sei Mann, sei Held!

Sei ein Mann und sei ein Held!
Führer sei im Kampf der Welt!
Treu dir selbst, ein Sohn der Pflicht,
Auge auf zum Himmelslicht,
Reiß den Bruder mit empor,
Der sich in den Sumpf verlor.

Sei ein Mann und sei ein Held!
Wie die Eiche sei gestellt!
Standhaft stets in Sturm und Streit,
Breite deine Arme weit,
Daß der Pilgrim müd, bedrückt,
Deine Nähe grüß', beglückt.

Sei ein Mann und sei ein Held!
Sei ein Fels, der nicht zerschellt!
Wie es wogel auch und wallt,
Biet dem armen Schwimmer Halt,
Den in Nacht und Finsternis
Fort die wilde Woge riß.

Sei ein Mann und sei ein Held!
Löwe sei im Kampf der Welt!
Trotzend Sand und Sonnenglut,
Setze ein mit Königsmut,
Daß durch deines Beispiels Kraft
Hundertfach die Tugend schafft.

L. Kessing.

Beherzigen wird doch alle das, was schon einmal an dieser Stelle aus dem „Arbeiter-Taschenbuch" zitiert wurde: „Das ist wahrlich recht sozial gedacht, wenn der einzelne sich zum Opfer bringt für die Gesamtheit. Nur wenige sind solcher Seelengröße fähig. Und doch beruht aller Erfolg, aller Fortschritt in der Kulturbewegung der christlichen Arbeiterschaft, auf diesem Geheimnis des freudigen Opfergeistes. Niemals wird sie Lorbeeren pflücken, niemals die gesteckten Ziele erreichen, ohne daß jedereinzelne Opfer gebracht hätte. Opfer persönlicher Wünsche und Rücksichten. Opfer der Bequemlichkeit. Opfer an Zeit, Mühe und Geld." Solcher Opfergeist entspricht dem Gebot der Bruderliebe, die in der Gewerkschaft Form und äußerliche Gestalt gefunden hat. Und diesen Opfergeist wollen wir hier an der Saar pflegen, dann verschwinden all die Einwände, die nur eine Verdeckung mangelnden Opfergeistes sind. —

Wie verhält es nun mit dem Gedanken einer „Saar-Einheitsorganisation", der zur Zeit wieder von einigen Wirrköpfen verfochten wird? Wer sind die Leute, die diesen Gedanken zu verbreiten suchen?

Zunächst sind es solche Leute, denen es an dem notwendigen gewerkschaftlichen Opferwillen gebricht! Mit „niedrigen" Beiträgen suchen sie Dumme zu ködern, um ihren eigenen Stand hier im Saargebiet in den Dreck reiten zu helfen. Der Gedanke von einer „Saar-Einheitsorganisation" ist nicht neu. Seit Einsetzen der Gewerkschaften tauchte er immer wieder auf und hat noch jedesmal beim Versuch zur praktischen Verwirklichung kläglichen Schiffbruch gelitten, weil der gesunde Sinn der Saarbergleute sich nicht umnebeln ließ. Ausgerechnet heute, wo es nur mehr Zentralgewerkschaften in allen Ländern gibt, soll das Heil der Saarbergleute von einem Lokalverbändchen abhängen! Im Siegerland vegetierte ein solcher aus engherziger Kirchturmspolitik heraus bis in die Neuzeit. Nunmehr ist er vom Gang der Geschichte hinweggefegt. Wer hat jemals etwas von dem praktischen Wirken dieses Verbändchens für die Bergleute gehört? Niemand. Sogar der „niedrige" Beitrag, den die Mitglieder dieses Verbändchens zahlten, war für die Katz'! Wer hier im Saargebiet in der Jetztzeit den unmöglichen Gedanken einer „Saar-Einheitsorganisation" propagiert, ist der schlimmste Feind der Bergleute. Der arbeitet bewußt oder unbewußt den Leuten in die Hände, die schon lange die Zersplitterung der Saarbergarbeiterschaft und deren Loslösung von den bestehenden Zentralverbänden anstreben.

Welches sollen denn die Aufgaben einer solchen Kuddelmuddel-Organisation sein? Glaubt man hier die Anhänger der verschiedensten Weltanschauungen unter einen Hut bringen zu können? Törichter Gedanke! Die weltanschauliche Trennung der deutschen Gewerkschaften war eine geschichtliche Notwendigkeit. Sehen wir doch auf die „freien" Gewerkschaften, die sich fast nur aus Anhängern der sozialistischen Weltanschauung zusammensetzen. Wird nicht dort das praktische Arbeiten arg behindert durch den in sie hineingetragenen politischen Meinungskampf, der zwischen den Arten des Sozialismus tobt! Denke sich erst einer den Zustand, wenn in der „Einheitsorganisation" neben den Sozialisten auch die Anhänger einer anderen Weltanschauung um Geltung rängen. Wo bliebe da Raum zur Vertretung der notwendigen wirtschaftlichen Fragen? Der Gedanke einer Einheitsorganisation für Deutschland ist vollständig undiskutabel, erst recht ein solcher von der utopienhaften „Saar"-Einheitsorganisation.

Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter ist ein einheitlicher, im Innern festgefügter Bau. Er ist das, weil er unter Beachtung christlicher Grundsätze und Verwerfung des Klassenkampfes wirtschaftliche Besserstellung im Rahmen des Möglichen durchzuführen bestrebt bleibt und geistige sowie kulturelle Hochhebung des Bergmannsstandes dabei nicht vergißt. Der Gewerkverein ist und bleibt die Organisation der christlichen Saarbergleute, allen im Innern gelben Zersplitterern und deren Hintermännern zum Trotz!

Damit habe ich meine Betrachtungen zu Ende gebracht. Ich mußte manches schroffe Wort gebrauchen, um die christlichen Saarbergleute aufzurütteln, damit sie die der Saarbergarbeiterschaft drohenden Gefahren erkennen und zu ihrer Bekämpfung sich aufraffen. Beachten die christlichen Kameraden des Saargebietes das, was in den drei Abhandlungen beleuchtet wurde, bekunden sie in ihrem gewerkschaftlichen Tun und Lassen das, was einen Hermann Müller sein Leben lang auszeichnete, dann braucht weder Gegenwart noch Zukunft geschaut zu werden!

■

„Auf dem Wege zum Reichsknappschaftsverein"

I.

Wir haben in unserem Organ in den letzten Jahren fortlaufend über die Vorbereitungen zur Schaffung eines R. K. V. (Reichs-Knappschaftsverein) berichtet. Die Vorarbeiten sind bis zur Fertigstellung eines Entwurfes des Reichs-Knappschaftsgesetzes gediehen. Die gesetzgebenden Körperschaften des deutschen Reiches werden in der nächsten Zeit den Entwurf verabschieden.

Sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes wird dann mit der Schaffung des Reichs-Knappschaftsvereins begonnen. Man rechnet, mit den Vorarbeiten bis Ende des laufenden Jahres fertig zu sein, sodaß ab 1. Jan. 1923 der Reichs-Knappschaftsverein ins Leben treten kann, womit dann die bisherigen einzelnen Knappschaftsvereine aufgelöst sind.

Was umfaßt der Reichs-Knappschaftsverein?

Mit dem Inkrafttreten wird der R. K. V. Träger der gesamten Arbeiterversicherung, mit Ausnahme der Unfallversicherung. Er umfaßt die Kranken-, die Pensionsversicherung für Arbeiter und Angestellte und ist Träger der Reichsinvaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Alle Ergänzungen der R. V. O. (Reichsversicherungsordnung) und des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten ohne weiteres auch für den R. K. V.

Rechtsfähigkeit des R. K. V.

Die Rechtsfähigkeit besitzt nur der R. K. V. (Reichs-Knappschaftsverein). Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der Bezirksvereine und besonderen Krankenkassen als Verwaltungsstellen. Damit ist die Freizügigkeit der Mitglieder in der weitgehendsten Weise durchgeführt.

Ausdehnung der Versicherungspflicht.

Die Versicherungspflicht zur Krankenversicherung, Angestellten- und Reichsinvalidenversicherung ergibt sich nach den Bestimmungen der R. V. O. und des V. G. A. (Versicherungsgesetzes für Angestellte). Die knappschaftliche Versicherung besteht für alle Betriebe, „in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden".

Knappschaftspflichtig sind auch Betriebsanstalten oder Gewerbsanlagen, „die als Nebenbetrieb eines knappschaftlichen Betriebes mit diesem räumlich oder betrieblich zusammenhängen". Soweit Zweifel über die Knappschaftspflicht eines Betriebes bestehen, entscheidet der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des R. K. R. (Reichs-Knappschaftsrates). An der persönlichen Versicherungspflicht wird wenig geändert. Unter gewissen Voraussetzungen kann durch Satzungsbestimmung die Aufnahme in die Pensionskasse auch nach zurückgelegten 40. Lebensjahr erfolgen.

Die Leistungen der Arbeiter-Pensionskasse.

Diese werden eingeteilt in freiwillige- und Pflichtleistungen. Als Pflichtleistungen sind vorgesehen: Invaliden- und Witwenpension, Erziehungsbeihilfe und Beitrag zu den Begräbniskosten. Als freiwillige Leistungen: Gewährung einer Altersrente nach Zurücklegung eines bestimmten Lebens- und Dienstalters, Erziehungsbeihilfe für Kinder eines Invaliden und

die Gewährung von Heilverfahren

auf Kosten der Pensionskasse. Damit ist eine Lücke, die bisher vorhanden war, geschlossen; denn die Träger der Unfall-, Reichsinvaliden- und Angestellten-Versicherung sehen die Gewährung von Heilverfahren vor. Die Möglichkeit einer durchgreifenden Fürsorge zur Beseitigung eingetretener Berufsunfähigkeit und Verhütung vorzeitiger Invalidität ist damit gegeben.

Die Leistungen werden ihrer Höhe nach durch die Satzung festgesetzt. Vorgesehen ist die Bildung von drei Klassen. Für jede dieser Klasse setzt die Satzung einen einheitlichen Steigerungssatz fest und zwar getrennt für männliche und weibliche Mitglieder.

Regelung der Teuerungszulage.

Zu den Leistungen der Pensionskasse tritt eine Teuerungszulage, „deren Art, Höhe und Dauer unter Berücksichtigung der Art und der Höhe für die Reichsbeamten festgesetzten Teuerungszulage die Hauptversammlung mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers festsetzt". Mit dieser gesetzlichen Festlegung wird verhütet, daß die Teuerungszulage für die knappschaftlichen Rentenempfänger abgebaut wird, bevor die Teuerungszulagen für andere Lohn- oder Gehaltsempfänger abgebaut werden.

Sicherstellung der Leistungen.

Für die Sicherstellung der Leistungen der Arbeiterpensionskasse sind zwei Deckungsarten vorgesehen. Für die Grundpension ist das strengste Verfahren, nämlich das Anwartschaftsdeckungsverfahren, vorgesehen, durch das die Ansprüche der beitragszahlenden Mitglieder und der Rentenempfänger sichergestellt werden. (Durch das bisherige Verfahren wurden nur die Ansprüche der Rentenempfänger sichergestellt.) Das gleiche Verfahren gilt auch für die Angestellten- und Reichsinvaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Für die Teuerungszulage kommt das Umlageverfahren in Anwendung.

Sonstige vorgesehene Verbesserungen.

An sonstigen Verbesserungen sind bei der Arbeiterpensionskasse noch vorgesehen: Während der Krankfeierzeit brauchen Beiträge zur Pensionskasse nicht nur mehr gezahlt zu werden, sondern die Krankfeierzeit wird bis zu einem Jahr, ohne daß Beiträge gezahlt zu werden brauchen, auf die Beitragszeit angerechnet.

Fällt der Bezug von Unfallrente und Knappschaftspension zusammen, so wird auf alle Fälle mindestens die halbe Knappschaftspension neben der vollen Unfallrente ausbezahlt. (Nach der jetzigen gesetzlichen Lage kommt die Knappschaftspension nur soweit zur Auszahlung, als sie die halbe Unfallrente übersteigt. Das ist aber in der Regel bei völliger oder annähernd völliger Erwerbsbeschränkung und bei der Zahlung von Hinterbliebenenrente meistens nicht der Fall.)

Die Leistungen der Krankenversicherung richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen der R. V. O. Die Satzung des R. K. V. soll für die Krankenversicherung die Regelleistungen der R. V. O. als Mindestleistungen vorsehen, während es den Untervereinen überlassen bleiben soll, freiwillige Mehrleistungen einzuführen.

Die Leistungen der Angestellten, Reichsinvaliden- und Hinterbliebenenversicherung, sowie die Beiträge zu derselben, richten sich nach den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Das Prozeßverfahren.

Im Prozeßverfahren und der staatlichen Aufsicht sind bedeutende Verbesserungen vorgesehen. Das Prozeßverfahren wird für die knappschaftliche Versicherung auf den gleichen Rechtsboden gestellt, wie er für die anderen Versicherungsträger schon gilt. Das bisherige Verfahren bei Streitsachen aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung war kompliziert und zum Teil rückständiger, wie bei Streitsachen aus der übrigen Sozialversicherung.

Die Rechte der Aufsichtsbehörde.

Diese wurden im Vergleich mit den bisherigen Bestimmungen des V. K. G. (Preußischen Knappschaftsgesetzes) etwas eingeschränkt und wird das Selbstverwaltungsrecht des R. K. V. erweitert. Die §§ 65 bis 68 des Pr. K. G. geben dem Oberbergamt als Aufsichtsbehörde Rechte, die bei einer richtigen Anwendung für eine Einschränkung der Selbstverwaltung ausarten können. So ist zum Beispiel der Kommissar des O. B. A. (Oberbergamtes) nach § 68 befugt, allen Generalversammlungen, Sitzungen der Vorstände und Ausschüsse beizuwohnen. Das Stattfinden derselben muß ihm daher mindestens 3 Tage vorher angezeigt werden. Nach einer maßgebenden Entscheidung ist eine solche Ueberwachung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr zulässig.

An der Saar

Es war in Jugendtagen,
So lieblich rann die Saar.
Auf Feld und Hain und Hagen
Lag Sonne licht und klar.
Die lieben Vöglein sangen
So hell im muntern Chor,
Und unsere Herzen schwangen
Zum Himmel sich empor. —

Hin schreiten heut wir wieder,
Den Reif im dunklen Haar.
Geschwunden Lenz und Lieder,
Und trübe rinnt die Saar.
Die grauen Wolken hangen —
Das Auge weint: Vorbei!
Gott, scheuch des Herzens Bangen
Und mach' die Seele frei!

L. Kessing.

Zur geplanten Einführung einer Lohnsteuer im Saargebiet

Die Regierungskommission des Saargebietes hat einen Entwurf ausgearbeitet, der die Einführung einer Lohnsteuer im Saargebiet vorsieht. Derselbe wurde den „gewählten Vertretern des Saarvolkes" (Mitglieder der Kreistage und des Stadtrates Saarbrücken) zur Begutachtung vor einiger Zeit zugestellt. Da aber diese Vertreter „streiken", weil sie, wie die Erfahrung lehrt, doch nichts zu sagen haben inbezug Maßnahmen der Regierungskommission, wird damit zu rechnen sein, daß der fragliche Entwurf ohne Begutachtung seitens der genannten Vertreter, ab 1. April in Kraft tritt.

In Ausführung dieses Gesetzes, mit dem nach allen Verlautbarungen der letzten Zeit zu rechnen ist, werden die Lohnzettel, die jetzt schon sehr viele Abzüge vermerken, noch um eine Rubrik reicher werden. Die Bergwerksverwaltung, die über dieses in Aussicht stehende neue Gesetz anscheinend nicht sehr erbaut ist, weil ihr dadurch erhebliche Mehrarbeit verursacht, wodurch der chronische Büromangel noch vergrößert wird, will, wie sie den Vertretern der Bergarbeiterverbände erklärte, die Steuern bei der Hauptlöhnung abhalten und den Vorschuß (Abschlag) ungeschmälert lassen.

Was soll von der Lohnsteuer erfaßt werden?

Der Gesetzentwurf selbst sieht die Besteuerung des gesamten Einkommens aller Personen vor, welche in öffentlichen und privaten Diensten stehen. (Das bisherige Beamtenprivileg dürfte damit wegfallen.) Als Einkommen sind nach dem vorliegenden Entwurf steuerpflichtig auch „Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit". Zum Arbeitslohn gehören nicht Entgelte für Lieferungen und Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen.

Was soll von der Lohnsteuer frei sein?

Von der Lohnsteuer frei sind die Entgelte für Lieferungen und Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen. Ferner die Dienstaufwendungsentschädigungen der Staats- und Kommunalbeamten, Geistlichen, Kirchenbeamten und Lehrer. Den Privatangestellten wird ein Betrag steuerfrei gelassen, „der nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Bestreitung des durch den Dienst oder Auftrag veranlaßten Aufwandes" benötigt wird. Frei bleiben ferner die auf Grund der Militärversorgungsgesetze zu gewährenden Entschädigungen und mit Kriegsdekorationen verbundene Ehrenzulage und die Bezüge aus der Kranken-, Angestellten-, Unfall- und Hinterbliebenenversicherung. Die knappschaftlichen Bezüge sind hier nicht aufgeführt. Dem Sinne des Entwurfes nach scheinen sie nicht steuerfrei zu sein.

Welche Abzüge sollen vom steuerbaren Einkommen abgehen?

Die steuerfreien Abzüge werden nicht mehr wie bisher in einzelnen Posten aufgeführt. Es werden zur Abgeltung aller Werbungskosten einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung bestimmte Sätze angesetzt. Diese betragen für solche Personen, wo nicht besondere Umstände mitsprechen, 15 Proz. des gesamten steuerbaren Einkommens bis 8000 Franken oder 80 000 Mark, dürfen aber den Betrag von 50 Frank oder 500 Mark nicht unterschreiten und 100 Frank oder 1000 Mark im Monat nicht überschreiten.

Für Untertagearbeiter und sonstige Arbeiter, die mit Säure arbeiten, am Feuer oder ähnlichen Betrieben beschäftigt sind, erhöht sich der in Abzug zu bringende Betrag auf 20 Prozent.

Was soll in dem Abzug enthalten sein?

Mit diesem Abzug gelten als abgegolten alle Werbungskosten einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung, Gewerkschaftsbeiträge, Beiträge zu Lebensversicherungen und Sterbekassen usw.

Welche weiteren Abzüge sollen gemacht werden?

Zu diesen 15 oder 20 Proz. wird, sofern das steuerbare Einkommen von 8000 Franken bzw. 80 000 Mark nicht überschritten wird, ein weiterer Abzug für noch nicht 21 Jahre alte Kinder von 5 Proz. für jedes Kind gewährt, aber nur, wenn das Kind bei Beendigung des 17. Lebensjahres keinen Erwerb hat. Auf Antrag können durch Entscheidung des Finanzamtes mittellose Angehörige, die von den Steuerpflichtigen unterhalten werden, Kindern gleichgestellt werden.

Unterschied gegenüber der deutschen Reichseinkommensteuer.

Auf Grund des deutschen Einkommensteuergesetzes vom 11. Juli 1921 werden die Abzüge nicht vom steuerbaren Lohn, sondern von der Steuer selbst gemacht. Nach dem Entwurf der Regierungskommission des Saargebietes hingegen erfolgen die Abzüge im Saargebiet vom steuerbaren Lohn. In Deutschland werden bis zu einem Einkommen von 50 000 Mark an Steuern 10 Proz. erhoben. Von dem festgestellten Steuerbetrag, der beispielsweise bei einem Einkommen von 40 000 Mark 4000 Mark beträgt, werden für den Steuerpflichtigen selbst und seine nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau je 240, zusammen 480 Mark, in Abzug gebracht und für jedes minderjährige Kind, sofern dasselbe nicht selbst veranlagungspflichtig ist, 360 Mark. Ferner zur Abgeltung von Werbungskosten 540 Mark. Der Abzug höherer Werbungskosten, sofern dieses nachgewiesen wird, ist in Deutschland zulässig. Sodann wird der Betrag für Kinder bis zu einem Einkommen von 200 000 Mark in Abzug gebracht.

Im Vergleich mit dem Entwurf der Saarregierungs-Kommission bietet das Reichseinkommensteuergesetz gewisse Vorteile. Auf keinen Fall ist die Belastung der Arbeiter im Reiche höher, wie die im Saargebiet bevorstehende.

Wann fällt das Kinderprivileg weg?

Soweit nach dem Entwurf das steuerbare Einkommen den Betrag von 8000 Franken oder 80 000 Mark übersteigt, fällt das Kinderprivileg weg.

Bei welchem Einkommen soll Zusatzsteuer in Kraft treten?

Eine Zusatzsteuer wird erhoben, wenn das Einkommen 8000 Franken oder 80 000 Mark übersteigt. Bis zu diesen Sätzen beträgt die Steuer 6 %. Die Zusatzsteuer beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 7000 Franken bzw. 70 000 Mark 5 Proz., für die weiteren angefangenen oder vollen 15 000 Franken bzw. 150 000 Mark 10 Proz., für die weiteren 20 000 Franken bzw. 200 000 Mark 15 Proz., für die weiteren angefangenen oder vollen 25 000 Franken oder 250 000 Mark 20 Proz. und bei weiteren Mehrbeträgen 25 Prozent.

Regelung der Doppelbesteuerung.

Besondere Bestimmungen, die die Vermeidung einer Doppelbesteuerung betreffen, enthält der Entwurf nicht. Es ist aber bestimmt anzunehmen, daß das Gesetz nur Anwendung auf die Lohn- und Gehaltsempfänger findet, die im Saargebiet beschäftigt und wohnhaft sind. Die Finanzämter von Saarbrücken-Stadt und -Land erließen im Anzeigenteil der Tagespresse eine Aufforderung an die Arbeitgeber „zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen" anzugeben, welche

Arbeitnehmer ihrer Betriebe ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Saargebietes haben. Der für Arbeitgeber bestimmte Fragebogen verlangt auch eine Angabe über „Schlafstelle oder dergleichen" im Saargebiet. — Der Begriff des Wohnsitzes ist in dem Doppelsteuergesetz vom 22. 3. 1909 in etwa festgelegt. Bei Streitigkeiten über den Begriff wird man darauf zurückkommen müssen. Bisher konnte eine Doppelbesteuerung, soweit dem nicht Vereinbarungen der in Frage kommenden Länder entgegenstanden, bei den Gemeindeumlagen erfolgen. Da aber nach Einführung des geplanten Gesetzes die Erhebung von Gemeindeumlagen wegfällt, wird solche Doppelbesteuerung auch in Wegfall kommen. Entgültige Klarheit herrscht aber noch nicht.

Steuerregelung für außerhalb dem Saargebiet Beschäftigte aber im Saargebiet Wohnende.

Solche Personen, die im Saargebiet wohnen, aber außerhalb desselben beschäftigt sind oder ihr Einkommen von außerhalb des Saargebietes beziehen, sind zur Selbsteinschätzung verpflichtet. Sie müssen nach näherer Anordnung des Mitgliedes der Regierungskommission für die Finanzen, Name, Stellung und Wohnung des Arbeitgebers sowie das von diesem herrührende Einkommen dem Finanzamt mitteilen.

Welchen Steueranteil sollen die Gemeinden erhalten?

Welchen Steueranteil die Gemeinden, die keine Umlagen mehr erheben dürfen, von der auf Grund des geplanten Steuergesetzes zu erhebenden Steuer erhalten sollen, ist in dem Gesetzentwurf nicht gesagt. In demselben heißt es: „Die Steuer vom Arbeitslohn wird als Staatssteuer erhoben. Die Regierungskommission bestimmt den den Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzuweisenden Anteil an dem Aufkommen. Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbänden zu dieser Steuer sind nicht statthaft." Wie aber verlautet, sollen die Gemeinden von dem gesamten Steueraufkommen 2 Fünftel und die Kreise 1 Fünftel erhalten, während die übrigen 2 Fünftel der Regierungskommission restlos zufließen sollen. Berücksichtigt man, daß bisher auf die Staatssteuer etwa 500 Prozent Zuschläge von den Gemeinden erhoben wurden, wird die in letzter Zeit oft gehörte Behauptung, daß die der Regierungskommission zufließende Summe etwa verdoppelt wird, nicht unrichtig sein. Nach bisherigen Angaben der Gemeinden ist es wohl ausgeschlossen, daß der ihnen auf Grund des geplanten Gesetzes zugedachte Steueranteil zur Bestreitung der Auslagen ausreicht. Entweder werden die Gemeinden zu Kostgängern der Regierung oder sie werden zu schlimmen Einschränkungen in den Ausgaben gezwungen. Die Ausgaben für die Gehälter der Beamten werden wohl auf alle Fälle sichergestellt.

Wie soll die Erhebung der Steuer erfolgen?

Dieselbe erfolgt in der Weise, daß der Steuerpflichtige gehalten ist, sich ein Steuerbuch ausstellen zu lassen, in das für den erhobenen Steuerbetrag Steuermarken eingeklebt werden. Die Steuer wird vom Arbeitgeber vom Lohne einbehalten.

Welche Rechtsmittel sollen in Anwendung kommen?

Welche Rechtsmittel gegen die Veranlagung anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufung einer der Beteiligten das Finanzamt. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an die Berufungskommission und im weiteren Instanzenweg die Klage an das Verwaltungsgericht zulässig. —

Wird der Entwurf in der vorliegenden Form Gesetz, so kommt eine scharfe Erfassung des ganzen Verdienstes der Arbeitnehmer. Eine ausreichende finanzielle Sicherstellung der Gemeinden ist damit noch nicht gewährleistet, wohl aber eine ausreichende Sicherstellung der z. T. sehr hohen Gehälter der Staatsbeamten. Das Einkommen der Arbeitnehmer wird aufs schärfste erfaßt, während keinerlei Garantie für eine gleich scharfe Erfassung des Einkommens des Handels und sonstiger nicht unter dieses Gesetz fallenden Berufe und Gewerbe geboten ist. Sodann bedeutet die vorgesehene Festsetzung der Marksätze eine Ungerechtigkeit. — Gegenüber dem Reichseinkommensteuergesetz besteht der Nachteil, daß für die Ehefrau kein Abzug vorgesehen ist.

Einkommen, die sich aus Grund-, Haus-, Kapitalbesitz, aus Handel und Gewerbe ergeben, unterliegen einem besonderen Steuergesetz.

■

Neue Eingabe an die Regierungskommission zwecks Einführung arbeitsrechtlicher Gesetze

In Deutschland hat sich die Arbeiterschaft eine wesentlich andere Position durch die Gewerkschaften erobert, als sie vor dem Kriege inne hatte. Im Staatsleben hat sich die Arbeiterschaft aus dem Verhältnis einer „regierten" zu einer „mitregierenden" Volksschicht emporgearbeitet, d. h., sie übt Mitbestimmung und trägt Mitverantwortung im Staatsleben. An dieser Tatsache ändert das Bestreben eines kleinen Teiles der deutschen Arbeiterschaft, des linksradikalen Flügel, der die Diktatur, das ist die Alleinherrschaft erstrebt, nicht das geringste. Das heute tatsächlich zu verzeichnende Verhältnis im Staatsleben entspricht im wesentlichen dem Streben der christlichen Arbeiterbewegung, die für die Arbeiterschaft dieselbe Stellung im Staats- und Gesellschaftsleben forderte, die die übrigen Stände einnehmen. Jetzt kommt es darauf an, daß die Arbeiterschaft sich auch geistig in die Höhe arbeitet, damit die erreichte Stellung gehalten wird und genügend Kräfte aus der Arbeiterbewegung vorhanden sind, die in den Staatsorganen und den Selbstverwaltungskörperschaften praktisch mitarbeiten. Sodann ist erforderlich, daß neben die formale Gleichberechtigung im Staatsleben auch die seelische Anerkennung dieser Gleichberechtigung bei allen Volksschichten tritt, damit ein gedeihlicheres Zusammenarbeiten wie bisher sich anbahnen kann.

Seitdem die Arbeiterschaft im Staatsleben mitbestimmenden Einfluß ausübt, ist eine resolute Vorwärtstreibung der sozialen und arbeitsrechtlichen Gesetzgebung in die Erscheinung getreten. Eine Fülle derartiger Gesetze ist inzwischen in Kraft getreten, wodurch auch das Verhältnis der Arbeitnehmerschaft im Wirtschaftsleben gegenüber früher ein wesentlich anderes geworden ist. Bezüglich der Stellung der Arbeitnehmerschaft im Wirtschaftsleben kann der Satz geprägt werden: Auf dem Wege zur vollen Mitregierung sind schon wichtige Positionen erreicht. Diese zu sichern und auszuweiten, ist das heutige Bestreben der Gewerkschaften. Auch hier wird das schon Erreichte, besonders die aus dem Betriebsrätegesetz sich ergebenden Rechte der Arbeitnehmerschaft, in dem Maße fruchtbar werden und den Anteil an der Mitbestimmung im Wirtschaftsleben bestimmen, wie die geistige Befähigung von Kräften aus der Arbeitnehmerschaft zur Bewältigung von Wirtschaftsaufgaben wächst. Tatsächlich sind im Wirtschaftsleben also schon Positionen vorhanden, die das Verhältnis, in dem die Arbeitnehmerschaft früher gestanden hat, gewaltig umgestaltet haben. —

Schon des öfteren haben wir dargetan, daß gegenüber dem vorstehend kurz skizzierten Verhältnis der deutschen Arbeitnehmerschaft im Staats- und Wirtschaftsleben, die Arbeitnehmerschaft des Saargebietes sehr weit zurückgeblieben ist. Wir brauchen nicht mehr erneut darzulegen, woran das liegt. Solches ist schon bis zum Ueberdruß seitens der Gewerkschaften in ihren Organen und in Kundgebungen geschehen. Aber das muß nochmals klar gesagt werden, daß durch Hintanhaltung der Entwicklung sozialer und arbeitsrechtlicher Gesetze im Saargebiet der Trieb im Arbeiterherzen sich nicht töten läßt, mit aller Zähigkeit immer wieder die Gleichstellung mit den Kameraden im Reich zu verlangen. Was dort schon verwirklicht ist, ist doch weiter nichts, wie die Verwirklichung dessen, was auch im Herzen der Saar-Arbeitnehmerschaft schon seit Jahren an Sehnsucht nach Menschsein im Staats- und Wirtschaftsleben lebt.

Um die Saarregierung nochmals (ähnliche Eingaben sind schon der Militärverwaltung und der jetzigen Regierungskommission zugegangen) mit den Wünschen der christlichen Arbeitnehmerschaft bekannt zu machen und von ihr die Einführung dessen zu verlangen, was doch auf die Dauer nicht vorenthalten werden kann, ist der Regierung von den im Saargebiet vertretenen größeren christlichen Arbeitnehmerorganisation folgende

Eingabe

zugestellt worden, von der wir wünschen, daß sie mehr Erfolg hat, wie ihre Vorgängerinnen:

Saarbrücken, den 18. März 1922.

An die Regierungskommission des Saargebiets
z. Hd. des Herrn Präsidenten Rault,
Saarbrücken.

Die unterzeichneten Organisationen erlauben sich dem Herrn Präsidenten der Regierungskommission folgendes zu unterbreiten.

Die Entwicklung des Wirtschaftslebens des Saargebiets stand im verflossenen Jahre sehr oft im Zeichen des scharfen Gegensatzes zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft. Schwere wirtschaftliche Erschütterungen sind auf diese Tatsache zurückzuführen.

Gehen wir der Ursache dieser bedauerlichen Erscheinungen nach, so sind dieselben nicht in letzter Linie darin zu finden, daß der Arbeiterschaft nicht nur jeder Einblick in die Lage der Wirtschaft verwehrt ist, sondern auch das geringste Maß von Mitbestimmungs- und Beratungsrecht in den Betrieben fehlt.

Ein solcher Zustand ist auf die Dauer unhaltbar und muß zur Katastrophe führen.

Die Forderungen der Demokratie machen sich glücklicherweise nicht nur im politischen Leben der Völker geltend, sondern erheischen auch Zugang in das moderne Wirtschaftsgetriebe.

Weitsichtige, die Zeichen der Zeit erkennende Unternehmer werden sich auch im Saargebiet diesen Forderungen der wirtschaftlichen Demokratie nicht verschließen können. Was aber im Saargebiet anscheinend fehlt, ist nach Auffassung der übergroßen Masse der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenschaft die freudige Initiative der Regierungskommission auf diesem Gebiete. Diese wird für die Regierungskommission aber umso leichter sein, als zweifelsohne das Unternehmertum des Saargebiets, besonders in der Hütten- u. Metallindustrie, den Forderungen auf Gewährung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes und Ausbau der Rechte der Arbeiter-, Angestell-

---

Der Frühling naht mit Brausen,
Er rüstet sich zur Tat,
Und unter Sturm und Sausen
Keimt still die grüne Saat.
Erwach, erwach, o Menschenkind,
Daß dich der Lenz nicht schlafend find't.

Der Gott, der Frühlingstage schuf,
Der schafft es auch geschwinde,
Daß seiner Schöpfung Wonneruf
In dir ein Echo finde,

v. Sallet.

■

Frühlingsgedanken!

Peter Balles, Waldenburg.

Draußen in der Natur hält der Frühling seinen Einzug. Die Eis- und Schneedecke des Winters muß grünenden Fluren weichen. Es ist, als sollten alle Unbilden des rauhen Winters vergessen sein. Die lieben Vöglein kommen wieder und bringen uns Grüße vom sonnigen, warmen Süden. Wenn die Sonne es einmal besonders gut in diesen Tagen meint, sehen wir die Kranken, wie sie an frischer Luft mit neuer Hoffnung ihre Genesung erwarten. Jung und alt, arm und reich durchziehen gemeinsame Gedanken und Freuden.

Die göttliche Allmacht zeigt in der Natur ein neues Wunder. Wie aber ist es im Leben der Menschen und Völker?

Wir als Deutsche waren wohl nie weiter von einem Frühling entfernt, als in unseren Tagen. Oede und kalt sieht es in unserm Volks- und Wirtschaftsleben aus. Das einst auf stolzer Höhe stehende Vaterland ist klein geworden. Eisige Winterkälte umgibt uns. Durch den unglücklichen Ausgang des Krieges und die nachfolgende Revolution sind wir ein armes Volk geworden. Ueberlebte Staats- und Gesellschaftsformen, Nichtbeachtung eiserner Staats-, Volks- und Wirtschaftsgesetze, sowie die Nichtanerkennung der von Gott gewollten Weltordnung, haben dieses verschuldet. Der sich seit Jahrzehnten in der ganzen Welt anhäufende Zündstoff hat sich durch den Weltkrieg entladen. Einen Augenblick brach noch einmal der Lebenswille unseres Volkes durch, um dann von den sich allgemein zeigenden Krankheitssymptomen überwuchert zu werden. Es kam der Winter für unser Volk und die Sieger des Weltkrieges, welche im ersten Rausch glaubten, nun ewigen goldenen Sommer zu haben, mußten nach dem Erwachen eingestehen, daß es nur ein Trugbild war. Die Siegerstaaten sind ebenfalls in dichten Nebel gehüllt, welcher viel mehr Verwandtschaft mit dem Winter als mit dem Sommer aufweist. Das zeigen die ungeheuren Scharen von Arbeitslosen, darniederliegende Industrien, stetig wachsende Unzufriedenheit weiter Kreise und der ständig wachsende Neid, welcher die einzelnen Staaten von einander abschließt. Es bezeugen es des weiteren die aufeinander folgenden — „internationalen" Konferenzen. Gerade diese geben ein Bild, daß vieles in Winterkälte erstarrt und warmer Sommer notwendig ist.

Wir fühlen besonders die Kälte des politischen und wirtschaftlichen Winters, welcher in Friedensvertrag und Valuta sich auswirkt. Trotzdem damit ein Sommer in der Welt nicht zu schaffen ist, versucht man, von Westen her vor wie nach mit „Eismaschinen" unser Lebensniveau künstlich unter Null zu halten.

Dieser Zustand aber kann kein dauernder sein. Einmal werden die ehernen Lebensgesetze, verbunden mit dem Willen zum Sommer, das Machwerk einiger Mephistonaturen überrennen. Medizin zur Heilung dieses Weltzustandes wird ja genügend angeboten. Eine internationale „Hitzwelle" soll ihn beseitigen. Handgranaten sollen ihn verscheuchen. Der Mensch soll seine Stellung als Tier anerkennen, um mit Naturkraft dagegen anzurennen. Jedoch alles dieses sind Abartungen, die von jedem Freunde des Sommers mitleidig belächelt werden.

Den Willen zu besseren, schöneren Tagen haben wir alle. Diesem Willen muß jedoch die Tat folgen. Einzel- und Gruppenegoismus können die Arbeit nicht schaffen. Es kann nur selbstlose Hingabe an das große Ziel in Frage kommen. Der Arbeiterschaft fallen an dieser Arbeit große Aufgaben zu. Da hilft nicht banges Zagen und Zaudern. Es gilt nur an dem Platz, wo uns das Leben hingestellt hat, seine Pflicht zu tun. Ein Uebermensch braucht man nicht zu sein und jeder kann so zu dem starken Mann werden, nach dem in den letzten Jahren so viele Verzweifelte und Verzagte gerufen. Nicht, als ob wir dadurch unsere besonderen Interessen zurückstellen müßten. Aber wir müssen darüber hinaus immer wieder den Blick auf das Wohl der Volksgesamtheit hinwenden. Zur Durchführung dieser hohen Aufgaben haben wir unsere christliche Gewerkschaftsbewegung geschaffen. In ihr hat sich der Wille und die Kraft von Vielen konzentriert. Der Wille dieser Massen zur Herbeiführung des Sommers hat Ideen geschaffen, die zur Wirklichkeit geworden, den Sommer des Volkes reifen lassen.

Hinter allen Maßnahmen und Erscheinungen des Volks- und Wirtschaftslebens steht die Lösung der sozialen Frage. Sie ist zur Hauptaufgabe unseres Zeitalters geworden. Das alte Regime hat sich als unfähig dazu erwiesen. Die Art der Lösung in Sowjetrußland bedeutet weiteren Verfall. Mit anderen Worten, ein übertriebener Nationalismus und ein falsch verstandener Internationalismus, beide fußend auf krassem Materialismus, sind nicht in der Lage, das Werk zu vollbringen. Es kann nur die christlich-soziale Idee die Kräfte abgeben, welche zur Lösung kung ist die christliche Gewerk[illegible] dieses Problems notwendig sind. Ihre praktische Auswirkung ist die christliche Gewerk-

ten- und Beamtenausschüsse, bzw. der Schaffung eines Betriebsrätegesetzes sich nicht entgegenstellen kann, noch wird. Auch der Bergbau wird sich in dieser Frage nicht abseits stellen können.

Jedenfalls würde es zur Klärung der wirtschaftspolitischen Verhältnisse beitragen, wenn die Regierungskommission baldmöglichst einen ernsten Schritt in dieser für die Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenschaft wichtigen Frage unternehmen würde und die unterzeichneten Organisationen von den ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis setzen wollte.

Mit aller Hochachtung!

Gewerkverein christl. Bergarbeiter (Bezirk Saar).
Christl. Metallarbeiterverband (Bez. Saar u. Westpfalz).
Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter.
Zentralverband christl. Fabrik- und Transportarbeiter.
Deutscher Handlungsgehilfenverband (Gewerkschaft kaufm. Angestellter).

■

Bildungsfragen in den christl. Gewerkschaften

Der gewerkschaftliche Kampf der Arbeiterbewegung um die materielle Besserstellung der Arbeiterschaft erwuchs letzten Endes aus dem Streben, dem Arbeiter einen gerechten Anteil an der Kultur des Volkes zu sichern. Darum sind auch die einzelnen Bildungsbestrebungen in der gesamten Arbeiterbewegung so alt wie diese selbst. Aber leider mußte die unmittelbare Bildungs- und Kulturarbeit immer wieder zurücktreten hinter den Kämpfen und Arbeiten für die wirtschaftliche Hebung der Arbeiterschaft. Auch jetzt ist ihre Lage noch nicht so, daß sie den wirtschaftlichen Kampf beiseite lassen könnte, er wird auch weiterhin die Kräfte ihrer Vorkämpfer in hohem Maße in Anspruch nehmen. Aber doch ist ihr jetzt schon mehr als früher die Möglichkeit gegeben, dem gesamten Bildungswesen unseres Volkes größere Aufmerksamkeit zuzuwenden als bisher. Mehr noch: mit der Möglichkeit ist auch die Notwendigkeit gegeben. Sobald sich die Arbeiterschaft dieser Notwendigkeit bewußt wird, sobald sie tätigen Anteil nimmt an den Kulturaufgaben, wird sich auch diese Arbeit unter ganz bestimmten Gesichtspunkten nach ganz bestimmten Richtlinien vollziehen.

Aus dieser Erkenntnis heraus ist in der christlichen Gewerkschaftsbewegung im Vorjahre ein Bildungsausschuß ins Leben gerufen worden. Die Linie, die der Bildungsausschuß mit allen Mitarbeitern aus der Bewegung für die Arbeit zu zeichnen hat, sind folgendermaßen zu charakterisieren: Die Arbeiterbewegung stellt sich grundsätzlich auf den Standpunkt, daß die Bildungsarbeit für die Arbeiterschaft zunächst im eigenen Kreis geleistet werden muß, einmal, damit die Standesfolgerichtigkeit nicht zerrissen wird, anderseits aber auch, weil alle Bildungsarbeiten die Prägung der geistigen Standeseigenart tragen muß. Das ist in diesem Falle eine Bildung, die auf christlichen Grundsätzen aufbaut und die vom Geiste der Arbeiterschaft als solche getragen wird.

Bei dieser grundsätzlichen Einstellung weiß die christliche Arbeiterschaft sehr wohl, daß sie organisch mit dem Gesamtkörper des Volkes verwachsen muß. Das kann sie nicht, wenn sie sich mit und in ihrem Bildungswesen vollständig abschließt. Sie muß sich deshalb mit dem eigenen Bildungswesen in die großen allgemeinen Bestrebungen des gesamten Volkswesens hineinstellen.

Aus der gezeichneten Einstellung erwachsen dem Ausschuß zwei Aufgabenkreise: Einmal wird er für den Ausbau des Bildungswesens in der Bewegung Sorge tragen, und zwar in der Hauptsache durch Kurse und Vorträge sowie durch Einrichtung und durch den Ausbau von Büchereien. Weiter wird er sich mit der Bildungsarbeit, die den Charakter seiner Bewegung als christliche Arbeiterbewegung trägt, an der großen Volksbildungsbewegung beteiligen. In der Erkenntnis dieser Notwendigkeit hat er sich dem Ausschuß der deutschen Volksbildungsvereinigungen angeschlossen. In der Hauptsache wird sich seine Betätigung erstrecken auf die Gebiete des Volkshochschulwesens, des Theater- und Filmwesens. Er wird sein Interesse ebenso bei der Einrichtung von Volksbüchereien und Museen zuwenden.

Der Sitz des Bildungsausschusses der christlichen Gewerkschaften ist bei der Hauptgeschäftsstelle des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, Berlin-Wilmersdorf. Die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt, jedoch kann sich der Ausschuß auch selbst ergänzen. (Zentralblatt.)

■

Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Lohnauszahlung auf den Saargruben. Wie unseren Kameraden bekannt ist, sollte ab April auf den Saargruben eine neue Lohnauszahlungsmethode zur Anwendung kommen. Nach dieser sollte der Lohn zweimal im Monat verrechnet werden und jeweils ganz zur Auszahlung gelangen. Inzwischen hat die Saarregierung einen Entwurf zu einer Lohnsteuer herausgegeben, der allem Anscheine nach in Kürze Gesetz werden wird. Nach diesem Entwurf soll dem Arbeitgeber aufgegeben werden, den Steuerbetrag vom Lohne in Abzug zu bringen. Das verursacht dem Arbeitgeber nicht unerhebliche Mehrarbeit. Wie aus nachstehendem Schreiben, das die Bergwerksverwaltung am 15. März dem Gewerkverein zustellte, ersichtlich ist, kann wegen dem in Aussicht stehenden Lohnsteuergesetz und der dann zu erwartenden Mehrarbeit die ab 1. April geplante Lohnauszahlungsmethode bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht in Anwendung kommen. Das Schreiben lautet:

„Wie Sie aus Zeitungsnachrichten ersehen haben, trägt sich die Regierungskommission des Saargebietes mit dem Plane, vom nächsten Steuerjahre ab (1. 4 bis 31. 3.) die Steuern durch Abzug vom Lohne einzuziehen. Sollte seitens der Regierungskommission angeordnet werden, daß von den ab 1. April verdienten Löhnen und Gehältern ein bestimmter Prozentsatz für Steuern einbehalten werden muß, so wird dann eine solche Mehrarbeit für unsere Lohnbüros entstehen, daß es unmöglich sein wird, die beabsichtigte zweimalige Lohnzahlung im Monat durchzuführen. Die Verwaltung sieht sich daher genötigt, die beabsichtigte zweimalige Lohnberechnung im Monat bis auf weiteres zurückzustellen. Die Tabelle über die Lohntage vom April ab werde ich Ihnen nach deren Festsetzung mitteilen."

Am 21. März ist uns dann eine Dienstanweisung zugestellt worden, die die Festsetzung der Lohntage für den im Monat März verdienten Lohn, der ja erst im Monat April zur Auszahlung gelangt, enthält. Dieselbe lautet:

„Die Auszahlung der im März 1922 verdienten Arbeiterlöhne findet an folgenden Daten statt:

Abschlagszahlung am 5. und 6. April,
Hauptlohnung am 20. und 21. April."

gez. Cuvinot.

Je nachdem es mit dem geplanten Steuergesetz wird, findet eine Regelung der Lohnauszahlung des ab 1. April verdienten Lohnes statt. Nach der Ankündigung der Bergwerksverwaltung werden wir informiert, sodaß wir auch die weiteren Lohntage an dieser Stelle bekannt geben können. An die Bergwerksverwaltung richten wir das Ersuchen, auch bei einer etwaigen Einführung des Lohnsteuergesetzes die neue Lohnauszahlungsmethode möglichst bald zu verwirklichen, damit endlich der diesbezügliche Bergmannswunsch in Erfüllung geht.

■

Stellung der Wagenkontrolleure. Die Klagen über Bestrafungen wegen zu „leicht" geladener Wagen wollen nicht abreißen. Sodann laufen auch Beschwerden ein, daß die Wagenkontrolleure Schwierigkeiten bezgl. gegen, die bei einer weitsichtigen Verwaltung nicht gemacht werden dürften. Kann der Wagenkontrolleur gemäß seiner Aufgaben sich ungehindert auswirken, dann gereicht solches doch nicht zum Nachteil der Grubenverwaltung. Stellt der Wagenkontrolleur wirkliche Mängel fest, die abgestellt werden können, dann wird er es sicher nicht unterlassen, in diesem Sinne auf die Kameraden einzuwirken. Die Wagenkontrolleure des Gewerkvereins ersuchen wir, auch weiterhin genauen Bericht über Schwierigkeiter und dergleichen an die Revierleitung einsenden zu wollen, damit auf eine Abstellung der Mängel und auf eine gleichmäßige Stellung der Wagenkontrolleure hingewirkt werden kann. Wo Wagenkontrolleure sind, die nicht dem Gewerkverein angehören, muß ein Ausschußmann diese Berichterstattung durchführen. — Wie weiter gemeldet wird, ist man auf einzelnen Gruben dabei, das Tara- (Eigen-) Gewicht der Wagen festzustellen. Solches entspricht den gesetzlichen Vorschriften und hoffen wir, daß die Feststellung dieses Gewichtes auf allen Gruben durchgeführt wird. Notwendig ist ferner, daß bete. „leichter" Wagen ein anderes Vorgehen seitens der einzelnen Grubenverwaltungen beliebt wird, damit die mit diesem System verbundene Beunruhigung der Belegschaft aufhört.

■

Grube Göttelborn. Auf Grund der am 16. März getroffenen Vereinbarungen werden ab 1. März nachstehende Löhne gezahlt:

Arbeiter unter Tage:

Hauer im Schichtlohn — — —	82.— ℳ
Hauer im Gedinge — — —	über 82.— ℳ
Lehrhauer — — — — —	73.80 ℳ
Schlepper 1. Klasse — — — —	66.60 ℳ
Schlepper 2 Klasse — — —	57.40 ℳ

Gelernte Hauerwerker, Zimmerhauer, Maurer werden dem Lohne der untenerwähnten Beschäftigten gleichgestellt.

Alle über 24 Jahre alte, über Tage beschäftigte Arbeiter werden mit 86.— ℳ entlohnt.

Beförderung.

Bei Punkt Beförderung wurde nachstehende Einigung erzielt:

Vom 16.—18. Lebensjahr Schlepper 2. Klasse,
„ 18.—20. Lebensjahr Schlepper 1. Klasse,
„ 20.—22. Lebensjahr Lehrhauer,
über 22. Lebensjahr Vollhauer, wobei auch der Lohn für solche zur Auszahlung kommt.

Das Ergebnis ist unbefriedigend. Mit Hilfe der Organisation muß versucht werden, ab 1. April ein Einkommen zu erzielen, das den verteuerten Lebensverhältnissen entspricht. Die Kameraden aber müssen für weiteren Ausbau und Stärkung der Organisation bemüht sein.

■

Grube Steinbach. Zwischen der Verwaltung der Grube Steinbach, den Betriebsratsmitgliedern und den Organisationsvertretern wurde in der Lohnverhandlung, die am Mittwoch, den 15. März stattfand, das untenstehende Ergebnis erzielt. Auf die Grundlöhne sämtlicher auf dortiger Grube beschäftigten Arbeiter werden für Monat März 20%, für Mona April 40% und für Monat Mai 50% gezahlt. Auch wird das Frauen- und Kindergeld mit diesem Prozentsatz für die gleichen Monate erhöht.

Ueberlagerarbeiter:

Für Ueberlagerarbeiter kommen für die Monate März, April und Mai nachstehende Löhne in Betracht:

Lebensjahr	März	April	Mai
14.—15.	— 32.64 ℳ	38.08 ℳ	40.80 ℳ
15.—16.	— 43.44 ℳ	50.78 ℳ	54.40 ℳ
16.—17.	— 45.24 ℳ	56.25 ℳ	60.30 ℳ
17.—18.	— 57.42 ℳ	67.06 ℳ	71.85 ℳ
18.—19.	— 59.94 ℳ	69.59 ℳ	74.66 ℳ
19.—20.	— 61.38 ℳ	71.40 ℳ	76.50 ℳ
20.—21.	— 66.84 ℳ	77.98 ℳ	83.58 ℳ
über 21.	— 72.— ℳ	84.— ℳ	90.— ℳ

Somit wäre einigermaßen den verteuerten Lebensverhältnissen Rechnung getragen. Für die Zukunft sind weitere Arbeiten notwendig. Nun gilt es aber auch, die Organisation noch innen und außen zu festigen, damit späterhin weitere Erfolge erzielt werden können.

■

Bekanntmachungen

Rechtschutz

in den Bezirken Fraulautern, Illingen und Neunkirchen findet ab 1. April wie folgt statt:

Fraulautern, jeden Dienstag (Büro);
Völklingen,) jeden ersten und dritten Freitag
Wadgassen,) im Monat;
Illingen, jeden Donnerstag (Büro);
Neunkirchen, jeden Mittwoch (Büro);
Bexbach, jeden zweiten und vierten Freitag im Monat bei Wirt Louis Heller.

Auskunft nur gegen Vorlegung eines Ausweises (Mitgliedsbuch oder -karte).

Heinrich Katz.

•

Der 13. Wochenbeitrag (Woche vom 25. März bis 1. April) ist in dieser Woche fällig.

Achtung! Achtung!

Deutsche Volks- und Feuer-Versicherung.

Für das Köllertal wird ein Kollege zur Uebernahme einer Vertretung im Hauptberufe gesucht. Kriegsbeschädigter nicht ausgeschlossen. — Bedingungen sehr günstig.

Außerdem werden für alle Orte tüchtige Agenten bei guter Provision gesucht.

Meldungen an die Generalagentur in Rohrbach/Saar, Kaiserstraße 89.

Für die Redaktion verantwortl.: Peter Kiefer, Saarbrücken.
Druck: Saarbrücker Druckerei- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Saarbrücken.
Verl. des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands.